

Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz) Vom 18. Mai 2016

Die Unterstützung von Bediensteten im Sinne von Nummer 1.1 durch die Gewährung von zinslosen Darlehen für gegebenenfalls entstehende Kosten der Rechtsverteidigung in Zivil- oder Strafverfahren – im Folgenden Rechtsschutzmaßnahmen genannt – nach Maßgabe der folgenden Regelungen sind Teil der dienstlichen Fürsorge im Sinne des § 45 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG).

I. Begriffsbestimmung

1.1 – Bedienstete

(1) Bedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und frühere Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Landes und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter im Landesdienst sowie frühere Angehörige dieser Personenkreise.

(2) Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin.

1.2 – Zuständige Behörden

(1) Die entscheidungsbefugte Stelle (= zuständige Behörde **1** beziehungsweise zuständige Personalstelle **2**) im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind die Dienstbehörden. Bei früheren Bediensteten ist die zuletzt zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle entscheidungsbefugt.

(2) Ist die Befugnis zur Entscheidung durch Übertragungsanordnung (im Sinne des § 4 Absatz 5, § 113 des Landesbeamtengesetzes [LBG]) auf eine andere entscheidungsbefugte Stelle übertragen worden, gelten die in der Übertragungsanordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

II. Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen

2.1 – Grundsatz

(1) Ist gegen Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht – ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder eine Untersuchung vor einem Seeamt eingeleitet, – die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (im Sinne des § 374 StPO) erhoben oder – der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, soll diesen Bediensteten nach Maßgabe der unter Nummer 2.2 genannten Voraussetzungen, auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Unterstützung für Rechtsschutzmaßnahmen ist grundsätzlich, es sei denn, es handelt sich um eine zur Fristwahrung eingeleitete Maßnahme, rechtzeitig **vor** Einleitung von Rechtsverteidigungsmaßnahmen – unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg – und für jede Instanz neu zu stellen.

(3) Über die Höhe des Darlehens sowie den Zeitpunkt der Darlehensauszahlung und Teilzahlungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zügig, möglichst innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs bei Vorliegen einer Endabrechnung der anwaltlichen Vertretung (vergleiche Nummer 5.1) zu entscheiden. **1** für Beamtinnen beziehungsweise Beamte **2** für Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer

(4) Über die Abwicklung des Darlehens (zum Beispiel Höhe des zurückzuzahlenden Betrages, Ratenzahlungsmodalitäten (vergleiche Nummer 2.4), Höhe des Eigenanteils (vergleiche Nummer 4.2) und gegebenenfalls einen Rückzahlungsverzicht (vergleiche Nummer 2.5, 2.6) kann erst nach Vorlage der Endabrechnung abschließend entschieden werden.

(5) Die Ausführungen zu Nummer V – Verfahren sind zu beachten.

2.2 – Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Unterstützung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen ist, dass

a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (zum Beispiel weil im Falle einer Verurteilung mit Schadensersatzansprüchen gegen das Land Berlin zu rechnen wäre); ein derartiges Interesse ist in der Regel insbesondere bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und anderen Bediensteten gegeben, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben und aufgrund dieser Tätigkeit verfolgt werden,

b) der Behörde die Gewährung des Darlehens für Rechtsschutzmaßnahmen zugemutet werden kann, insbesondere das zur Last gelegte Verhalten sich **nicht** gegen den Dienstherrn richtet beziehungsweise der Dienstherr nicht selbst das Verfahren gegen die Bedienstete beziehungsweise den Bediensteten veranlasst oder wegen derselben Angelegenheit ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat,

c) die geplanten beziehungsweise vorgenommenen Maßnahmen und deren Umfang (zum Beispiel Bestellung einer anwaltlichen Vertretung, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheinen,

d) nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bedienstete oder den Bediensteten kein oder kein schweres Verschulden trifft,

e) die Verauslagung der Kosten der Bediensteten oder dem Bediensteten nicht zugemutet werden kann. Für die Zumutbarkeit sind die zu erwartenden Kosten im Verhältnis zu den Bezügen (Dienstbezüge, gegebenenfalls zusätzliches Erwerbseinkommen, Versorgungsbezüge und den Versorgungsbezügen gleichgestellte Bezüge) heranzuziehen. Maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Als nicht zumutbar gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und andere Bedienstete, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen die Verauslagung von Kosten, wenn sie schriftlich erklären, die Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig geltend zu machen,

f) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutzmaßnahmen (zum Beispiel durch eine Rechtsschutzversicherung) besteht. Es ist schriftlich zu erklären, dass ein anderer bestehender subsidiärer Rechtsschutz **nicht in Anspruch genommen wird**.

(2) Darüber hinaus kann ein Darlehen gewährt werden, wenn der oder die Bedienstete nach Überzeugung des Dienstherrn rechtmäßig gehandelt hat (beispielsweise im Fall von Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete, die augenscheinlich [verfahrens-]taktisch motiviert sind, so genannte Gegenanzeigen).

(3) In Ausnahmefällen kann ein Darlehen auch gewährt werden, wenn der Dienstherr die anwaltliche Vertretung im dienstlichen Interesse für notwendig erachtet (beispielsweise wenn das Verfahren selbst auf Umständen beruht, die sich der Dienstherr zurechnen lassen muss).

2.3 – Ermessen bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen

(1) Die Entscheidung über die Höhe des Darlehens ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Versagung eines Darlehens ist den Bediensteten begründet schriftlich zu bescheiden.

(2) Hat die oder der Bedienstete im Rahmen einer privaten Rechtsschutzversicherung einen Eigenbehalt zu tragen, kann auch für diesen Eigenbehalt unter den Voraussetzungen der Nummern 2.2 bis 2.3 ein Darlehen gewährt werden.

2.4 – Ratenzahlung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen

(1) Bei einer Verurteilung ist das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen.

(2) Wenn Fahrlässigkeit, nicht jedoch grobe Fahrlässigkeit, vorliegt, kann das Darlehen zu einem dem Verschuldungsgrad angemessenen Teil in einen Zuschuss umgewandelt werden, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig zu erlangen sind.

2.5 – Rückzahlungsverzicht bei Freispruch in Strafsachen

Werden Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, wird unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nicht anderweitig (zum Beispiel durch die Staatskasse [§ 467 StPO] oder einen Dritten) zu erlangen sind.

2.6 – Rückzahlungsverzicht in sonstigen Fällen in Strafsachen

(1) Auf eine Rückzahlung des Darlehens soll unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) verzichtet werden wenn:

- das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder
- die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird oder
- ein auch nur außergerichtliches Verfahren gegen Bedienstete auf einer vorsätzlich oder leichtfertig erstatteten unwahren Anzeige beruht (§ 469 StPO) oder
- eine Anzeige zurückgenommen wurde

und eine vollständige Kostenerstattung von anderer Seite nicht zu erlangen ist.

(2) Ausgenommen sind jedoch Strafverfahren, die gemäß § 153a StPO eingestellt wurden, da der Tatbestand „ohne eigenes Verschulden“ in diesen Fällen regelmäßig nicht erfüllt wird.

2.7 – Bußgeldverfahren

Bei einem Bußgeldverfahren sind die Nummern 2.1 bis 2.6 entsprechend anzuwenden.

III. Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

3.1 – Grundsatz

(1) Werden Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), kann auf schriftlichen Antrag ein zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen und die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO).

(2) Der Antrag auf Rechtsschutzmaßnahmen für Passivprozesse ist grundsätzlich, es sei denn, es handelt sich um eine zur Fristwahrung eingeleitete Maßnahme, rechtzeitig **vor** Einleitung von Rechtsverteidigungsmaßnahmen – unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg – und für jede Instanz neu zu stellen.

(3) Wollen Bedienstete eigene zivilrechtliche Ansprüche wegen erlittener Personen-, Sach-, Vermögens- oder immaterieller Schäden (zum Beispiel Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen und/oder Beleidigungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten stehen, gegen Dritte gerichtlich geltend machen (Aktivprozess), kann ihnen auf Antrag ein zinsloses Darlehen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gewährt werden, wenn im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen.

(4) Der Antrag auf Rechtsschutzmaßnahmen für Aktivprozesse ist rechtzeitig vor Einleitung des Verfahrens bei der entscheidungsbefugten Behörde zu stellen. Ein Aktivprozess ist erst dann einzuleiten, wenn über die grundsätzliche Gewährung des Darlehens entschieden worden ist.

(5) Die Gewährung eines Darlehens für Rechtsschutzmaßnahmen zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen ist im Regelfall ausgeschlossen.

(6) Wegen der besonderen Gefahrensituation kann Polizeivollzugs- sowie Justizvollzugsbeamtinnen beziehungsweise –beamten im Einzelfall auch ein Darlehen für Rechtsschutzmaßnahmen zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gewährt werden wenn:

- die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vergleiche § 114 ZPO),
- im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,
- die Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,

- die vorläufige Übernahme der Kosten den Beamtinnen und Beamten nicht zugemutet werden kann und
- kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

3.2 – Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Unterstützung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung besteht,
- b) die Durchsetzung der eigenen Ansprüche im Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO nicht möglich ist und im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten auf Seiten der Bediensteten bestehen und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vergleiche § 114 ZPO),
- c) die konkrete Maßnahme der Rechtsverfolgung (zum Beispiel Bestellung einer anwaltlichen Vertretung, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten scheint,
- d) die Verauslagung der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann (Nummer 2.2 Absatz 1 Buchstabe e gilt entsprechend) und
- e) kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutzmaßnahmen (zum Beispiel durch eine Rechtsschutzversicherung) besteht.

Durch die Bediensteten ist schriftlich zu erklären, dass ein gegebenenfalls durch Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband bestehender subsidiärer Rechtsschutz **nicht in Anspruch genommen wird**.

(2) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Rahmen eines Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO gilt Abschnitt II sinngemäß.

3.3 – Ratenzahlung bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

(1) Soweit Bedienstete in dem Zivilverfahren unterliegen, haben sie das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen.

(2) Liegt ein finanzieller Härtefall vor, kann unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die Rückzahlung des Darlehens zu einem angemessenen Teil – ausnahmsweise auch in voller Höhe – verzichtet werden, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nicht anderweitig zu erlangen sind. Die Bediensteten haben das Vorliegen eines Härtefalles darzulegen und nachzuweisen.

3.4 – Rückzahlungsverzicht bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

(1) Soweit Bedienstete in dem Zivilverfahren obsiegen (zum Beispiel durch Anerkenntnis, Klagerücknahme) wird unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, soweit die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nicht anderweitig zu erlangen sind.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Kostenerstattungsanspruch wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners oder aus anderen Gründen nicht durchzusetzen ist. Ein Kostenerstattungsanspruch ist an den Dienstherrn abzutreten.

3.5 – Verfahren bei erzieltm Vergleich bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen

(1) Endet das Verfahren durch einen Vergleich, ist entsprechend Nummer 3.4 zu verfahren, wenn dieser Vergleich weitestgehend einem Obsiegen (zum Beispiel auch durch Anerkenntnis oder Klagerücknahme) gleichkommt.

(2) Wenn der Vergleich weitestgehend einem Unterliegen entspricht, ist entsprechend Nummer 3.3 zu verfahren.

(3) Bei allen übrigen Vergleichen ist eine Quotelung vorzunehmen. Hinsichtlich des einen Teils der Kosten der Rechtsverteidigung ist nach Nummer 3.3, hinsichtlich des anderen Teils ist nach Nummer 3.4 zu verfahren.

IV. Notwendige Kosten

4.1 – Grundsatz

(1) Gegenstand für die Unterstützung bei Rechtschutzmaßnahmen (= notwendige Kosten der Rechtsverteidigung im Sinne von § 464a Absatz 2 StPO) sind die tatsächlich entstandenen und belegbaren notwendigen Auslagen (Gebühren/Vergütung), die für die anwaltliche Vertretung nach § 91 Absatz 2 ZPO beziehungsweise § 464a Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erstatten sind. Gerichtskosten für Aktivprozesse in Zivilsachen sind bei der Bemessung des Darlehens zu berücksichtigen (vergleiche § 6 GKG).

(2) Weitere Verfahrenskosten im Sinne von § 464a Absatz 1 StPO sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der Staatskasse sowie die Privatklage- und Nebenklagekosten nach §§ 471, 472 StPO oder die Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten der obsiegenden anderen Partei nach § 91 ZPO. Diese gehören grundsätzlich nicht zu den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Sinne dieser Vorschrift, da diese Verfahrenskosten regelmäßig nur beim Unterliegen entstehen und erst am Ende des Verfahrens ermittelt werden. Sie können daher nur in besonderen Fällen – auch bei einer Verurteilung – beispielsweise bei außergewöhnlicher Höhe oder wenn die beziehungsweise der Bedienstete auf Weisung der zuständigen Stelle einen Rechtsbehelf gegen eine strafgerichtliche Entscheidung eingelegt hat und dabei unterlegen ist; erstattet werden.

(3) Auf die Nummern 7000 bis 7008 der Vorbemerkung Nummer 7 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird hingewiesen.

(4) Eine Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens wird nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt, wenn dies nach Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall ist mit dem Antrag auf Gewährung eines Darlehens der Entwurf der abzuschließenden Honorarvereinbarung vorzulegen, der vom Justitiariat der zuständigen, gegebenenfalls der obersten Dienstbehörde zu prüfen ist.

(5) Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens kann die Behörde in Zweifelsfällen eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einholen. Wird die Angemessenheit der vereinbarten Gebühr verneint, kann bei der Bemessung des Darlehens nur der Betrag Berücksichtigung finden, der als angemessen bewertet wird. Ein darüber hinausgehender Betrag geht zu Lasten der oder des Bediensteten.

4.2 – Eigenbeteiligung

(1) Sowohl bei Rechtsschutzmaßnahmen in Strafsachen (vergleiche Nummer II) als auch bei Rechtsschutzmaßnahmen in Zivilsachen (vergleiche Nummer III) kann Bediensteten, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

(2) Hierbei ist zu beachten, dass sich Bedienstete grundsätzlich an den Kosten eines Verfahrens mit eigenen Mitteln im Rahmen eines angemessenen Eigenanteils zu beteiligen haben (Grundsatz der angemessenen Eigenbeteiligung).

(3) Unberührt hiervon bleiben die Ausführungen zu den Nummern 2.5 und 2.6 sowie 3.4 und 3.5, da in Fällen, in denen die entscheidungsbefugte Behörde auf eine Rückzahlung des Darlehens verzichtet, kein Eigenanteil durch die Bediensteten zu erbringen ist.

(4) In allen anderen Fällen, in denen kein Rückzahlungsverzicht durch die entscheidungsbefugte Behörde erklärt wird, sind für die Berechnung des Eigenanteils die jeweiligen Dienstbezüge, die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen.

(5) Die Höhe des Eigenanteils bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu den folgenden Gruppen im Zeitpunkt der Antragstellung: Der Eigenanteil der notwendigen Kosten beträgt
– 5 vom Hundert für Gruppe 1 (höchstens jedoch ein Brutto-Monatsgehalt),
– 10 vom Hundert für Gruppe 2 (höchstens jedoch ein Brutto-Monatsgehalt),
– 20 vom Hundert für Gruppe 3 (höchstens jedoch zwei Brutto-Monatsgehälter),
– 30 vom Hundert für Gruppe 4 (höchstens jedoch drei Brutto-Monatsgehälter) und

– 40 vom Hundert für Gruppe 5 (höchstens jedoch vier Brutto-Monatsgehälter).

(6) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezügen erfolgt die Zuordnung nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

Ihr Eigenanteil soll um 25 vom Hundert gemindert werden.

4.3 – Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenbeteiligung

(1) Von einer Eigenbeteiligung kann im Einzelfall – auch ohne Rückzahlungsverzicht – ausnahmsweise abgesehen werden. Dies gilt insbesondere in Fällen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, wenn das Verfahren selbst auf Umständen beruht, die sich der Dienstherr zurechnen lassen muss oder wenn die beziehungsweise der Bedienstete nach Auffassung des Dienstherrn rechtmäßig gehandelt haben.

(2) In der Regel kann bei Polizeivollzugsbeamtinnen, Polizeivollzugsbeamten und anderen Bediensteten, soweit sie Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben sowie für vergleichbare Gruppen von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden, es sei denn, sie werden verurteilt.

(3) In besonderen Fällen kann die Entscheidung über die Höhe des Eigenanteils und des Darlehens nachträglich geändert werden, wenn sich etwa die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Entwicklung (Steigerung) der Verfahrenskosten.

V. Verfahren

5.1 – Mitteilungspflicht

(1) Die Bediensteten haben unmittelbar nach Kenntnis des Verfahrens- oder Prozessausgangs die Dienstbehörde zu unterrichten, da erst nach Vorlage einer Endabrechnung der anwaltlichen Vertretung über die tatsächliche Darlehenshöhe, die Rückzahlungsmodalitäten beziehungsweise mögliche Rückzahlungsverzichte entschieden werden kann. Bei Vergütungsvereinbarung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung des Rechtsbestandes entschieden werden.

(2) Hierfür ist innerhalb eines Monats die staatsanwaltliche, gerichtliche oder sonst verfahrensbeendende Entscheidung vorzulegen.

(3) Eine nachträgliche Übernahme der nachgewiesenen notwendigen Kosten und weiterer Kosten sowie eine Minderung des Eigenanteils der Bediensteten durch die Dienstbehörde sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(4) Bei der Gewährung von Darlehen zur Bestreitung der Kosten einer Rechtsverteidigung beziehungsweise Rechtsverfolgung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die beziehungsweise der Bedienstete Vertragspartner gegenüber der anwaltlichen Vertretung. Die entstehenden Kosten sind deshalb auch durch die beziehungsweise den Bediensteten an den Rechnungssteller (beispielsweise Rechtsanwalt) zu überweisen. Nur im Einzelfall ist eine direkte Kostenübernahme durch die zuständige Stelle möglich. Einzelheiten sind im Vorfeld zu klären.

5.2 – Schutz von Rechten

(1) Bedienstete, denen Rechtsschutz nach diesen Regelungen gewährt wird, verlieren hierdurch nicht ihre möglichen Ansprüche gegen das Land Berlin nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Sie behalten auch die auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhenden Ansprüche gegen den Dienstherrn auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit diese über die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Leistungen hinausgehen.

5.3 – Buchung der Darlehen

(1) Sollen Darlehen zur Bestreitung der Kosten einer Rechtsverteidigung beziehungsweise Rechtsverfolgung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus einem Kapitel des Haushaltsplans von Berlin gewährt werden, sind die Ausgaben jeweils aus besonders bereitzustellenden Mitteln aus Titel 863 79 – Darlehen für Rechtsverteidigung zu leisten.

(2) Im Falle der Rückzahlung sind die Tilgungsbeträge beim Titel 182 10 – Tilgungen zu vereinnahmen. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entscheiden hierüber in eigener Zuständigkeit.

(3) Soweit nach Abschluss des Verfahrens gemäß dieser Verwaltungsvorschrift die notwendigen Kosten für die Rechtsverteidigung eines Bediensteten vom Land Berlin endgültig übernommen werden sollen, sind sie zu Lasten des Kapitels zu zahlen, in dem die Personalausgaben für die betreffenden Bedienstete beziehungsweise den betreffenden Bediensteten nachgewiesen werden, und zwar aus dem Titel 443 79 – Sonstige Fürsorgeleistungen für Dienstkräfte.

(4) Für Bedienstete landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ehemalige Angehörige dieser Personenkreise ist entsprechend zu verfahren.

(5) Eine gegebenenfalls notwendig werdende Verstärkung der genannten Ausgabe-Titel ist eigenverantwortlich im Rahmen der jeweils insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 – Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 18. Mai 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften ist das Rundschreiben Inn RNummer 75/2002 vom 18. Dezember 2002 gegenstandslos. Es ist aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.

6.2 – Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 17. Mai 2021 außer Kraft.

6.3 – Information der Dienstkräfte

Die Bediensteten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Unterstützung bei gegebenenfalls notwendigen Rechtsverteidigungsmaßnahmen in Zivil- oder Strafverfahren durch den Dienstherrn hinzuweisen.